

II- 334 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 8.186-PräsB/70

Reform des Bundesheeres;

50/A.B.

zu 64/J.

Präs. am 13. Juli 1970

Anfrage der Abgeordneten MARWAN-SCHLOSSER und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 64/J

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates.

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 3. Juni 1970 überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 64/J der Abgeordneten MARWAN-SCHLOSSER, MAYR, TÖDLING und Genossen beeheire ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1969, BGBl. Nr. 230, womit eine Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates erlassen wird, sind die Beratungen des Landesverteidigungsrates vertraulich. Die Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates enthält keine ausdrückliche Regelung über die Aufhebung der Vertraulichkeit einzelner Beratungsmaterialien. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Landesverteidigungs- rates sowie die Natur der Beratungsgegenstände kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß es dem Landesverteidigungsrat möglich sein müßte, die Vertraulichkeit seiner Beratungen einschließlich schriftlicher Beratungsunterlagen aufzuheben. Ob nach dem jeweiligen Gegenstand und dem Zweck der Beratungen

diese ganz oder teilweise der Öffentlichkeit oder bestimmten staatlichen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen sollen, bleibt aber allein dem Landesverteidigungsrat anheimgestellt. Eine solche Aufhebung der Vertraulichkeit könnte daher nur durch einen diesbezüglichen Beschuß des Landesverteidigungsrates, keinesfalls aber durch ein einzelnes Mitglied selbstständig erfolgen.

Zu 2 und 3:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu Pkt. 1 erübrigt sich die Beantwortung der Punkte 2 und 3 der gegenständlichen Anfrage.

9. Juli 1970
Der Bundesminister:

